Beschluss der Fischereikommission für den Zürich- und Walensee über die Abänderung der Ausführungsbestimmungen für die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950

(Vom 13. Oktober 1964)

Die Fischereikommission für den Zürich- und Walensee, gestützt auf § 25 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944,

beschliesst:

I. § 10 der Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950 nach der Fassung vom 9. Juni 1961 wird wie folgt geändert:

Abs. 4. Die Angelfischerei ist vom 1. Oktober bis 30. April nur von der Wasserlinie aus gestattet.

Die Spinnfischerei ist während der Forellenschonzeit untersagt.

Abs. 5. Das Anfüttern der Fische ist verboten.

II. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zürich, den 13. Oktober 1964.

Im Namen der Fischereikommission
für den Zürich- und Walensee

Der Präsident: R. Meier

Der Sekretär: E. Ammann

Vorstehende Abänderungen der Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat am 30. Dezember 1964 genehmigt.